

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 434

ausgegeben am 21. Dezember 2021

---

## Gesetz

vom 5. November 2021

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBL 2014 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 1 Bst. a und h sowie Abs. 2 Bst. c

1) Das Amt für Umwelt teilt der Öffentlichkeit durch elektronische und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg frühzeitig folgende Informationen mit:

- a) die Durchführung einer Einzelfallprüfung (Art. 7);
- h) den Hinweis auf die jedermann offen stehende Möglichkeit, zum Umweltverträglichkeitsbericht innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen (Art. 11 Abs. 1).

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 61/2021 und 79/2021

2) Innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens macht das Amt für Umwelt der Öffentlichkeit zugänglich:

c) den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 10 und 11 Abs. 1);

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

2) Ihm obliegen insbesondere:

d) Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1 Bst. b

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich:

b) durch Beibringen unrichtiger Angaben eine Entscheidung nach diesem Gesetz erlangt oder zu erlangen versucht (Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 10 Abs. 1 bis 4 und 7);

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef